



## **Antrag 2**

an die 4. Vollversammlung vom 2. Juli 2015  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

### **Information zur Selbstversicherung für Eltern von Kindern mit Behinderung (§ 18a ASVG)**

Wer sein behindertes Kind in häuslicher Umgebung pflegt, kann sich bis zum 40. Lebensjahr des Kindes selbst pensionsversichern. Die Möglichkeit ist an den Bezug erhöhter Familienbeihilfe gekoppelt. Seit dem 1. Jänner 2015 sind für die betroffenen Eltern zudem Verbesserungen in Kraft getreten. Zur Selbstversicherung berechtigt ist ein pflegender Elternteil nunmehr auch dann, wenn er gleichzeitig in Teilzeit einer Erwerbsarbeit nachgeht.

Die Möglichkeit der Selbstversicherung ist Eltern von Kindern mit Behinderung aber kaum bekannt. Von der Pensionsversicherung werden sie nicht informiert, da diese vom Bezug erhöhter Familienbeihilfe nichts weiß. Kommen die Eltern im fortgeschrittenen Lebensalter erstmals mit der Pensionsversicherung in Kontakt und werden nach ihrer Erwerbsbiografie gefragt, ist es zu spät, denn Anträge auf Selbstversicherung können nur zehn Jahre rückwirkend gestellt werden.

Einzig die Wohnsitzfinanzämter als zuständige Stelle für die erhöhte Familienbeihilfe erfahren frühzeitig von der Behinderung eines Kindes. Es wäre ihnen ein leichtes, betroffene Eltern mit der Antragstellung auf die Möglichkeit der Selbstversicherung hinzuweisen.

## **Antrag**

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Bundesregierung auf, solche Eltern, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, von der Möglichkeit in Kenntnis zu setzen, sich in der Pensionsversicherung freiwillig selbstzuversichern.**

Für die Fraktion der AUGE/UG

Ursula Niediek e.h.

## **Antrag 3**

an die 4. Vollversammlung vom 2. Juli 2015  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

### **Verbesserung der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes soll auch rückwirkend in Kraft treten**

Seit 2013 können Eltern, die ihr behindertes Kind pflegen, sich bis zu 10 Jahre rückwirkend kostenlos in der Pensionsversicherung versichern. Bedingung ist unter anderem, dass ihre Arbeitskraft vollständig von der Pflege in Anspruch genommen wurde.

Hat sich ein Elternteil, in der Realität meistens die Mutter, aber entschlossen, trotz der Pflege des behinderten Kindes zumindest in Teilzeit berufstätig zu sein oder war sie aus finanziellen Gründen sogar gezwungen zu arbeiten, gereicht ihr das bei der Pensionshöhe paradoxerweise zum Nachteil: Nach der geltenden Regelung erhält jemand, der seine Erwerbstätigkeit wegen der Behinderung des Kindes vollständig aufgegeben hat, eine höhere Pension als jemand, der Pflege des behinderten Kindes einer niedrig entlohnten Teilzeitarbeit nachgegangen ist.

Aus diesem Widersinn hat der Gesetzgeber die Konsequenz gezogen, dass nunmehr Eltern, die ihr behindertes Kind pflegen, sich für diese Zeiten auch dann in der Pensionsversicherung selbstversichern, wenn sie nebenbei einer Teilzeitarbeit nachgehen.

Diese Neuregelung ist auch aus frauenpolitischer Sicht sehr begrüßenswert, ermöglicht sie doch Müttern behinderter Kinder eine eigenständige Alterssicherung und ein Einkommen durch eigene Berufstätigkeit. Leider gilt diese Verbesserung aber nur für Pflegezeiten nach dem Inkrafttreten der einschlägigen Novelle des ASVG, also ab 2015. Sie sollte auch auf vergangene Pflegezeiten ausgedehnt werden. Einer solchen Ausdehnung steht gesetzes- und verwaltungstechnisch nichts im Wege. Die Möglichkeit zur Selbstversicherung ist an den Bezug von erhöhter Familienbeihilfe gekoppelt, der mühelos über einen langen Zeitraum nachvollzogen werden kann.

## **Antrag**

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Bundesregierung zu Schritten auf, § 18a ASVG so zu novellieren, dass bei der Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung vom Erfordernis einer gänzlichen Beanspruchung der Arbeitskraft auch rückwirkend abgesehen wird.**

Für die Fraktion der AUGE/UG

## **Antrag 4**

an die 4. Vollversammlung vom 2. Juli 2015  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

### **Öffnung der Institution Ehe für alle**

Nach dem Referendum in Irland, einem stark katholisch geprägtem Land, in dem mit eindrucksvoller Mehrheit für die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare gestimmt wurde, ist nun in ganz West- und Nordeuropa die gleichgeschlechtliche Ehe zugelassen.

Auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat vor 5 Jahren festgestellt, dass das Recht auf Eheschließung auch auf gleichgeschlechtliche Paare Anwendung findet (Schalk & Kopf v Austria 2010 par. 61).

Von der Allgemeinheit komplett verdrängt wird die Tatsache, dass auch in Österreich in ganz speziellen Fällen die homosexuelle Ehe bereits seit 2006 möglich ist und auch als solche gelebt wird (VfGH Juni 2006, B 525/05).

Auch wenn die derzeit noch vorhandenen Nachteile bei der Eingetragenen Partnerschaft gegenüber der Zivil-Ehe angeglichen würden, erwachsen Homosexuellen in eingetragenen Partnerschaften trotzdem Nachteile wie das Zwangsouting bei der Frage nach dem Namen (Nachname statt Familienname) oder Familienstand, was sich besonders negativ bei der Arbeitssuche auswirkt oder bei Ämtern. Auch fehlt die rechtliche Anerkennung in europäischen Staaten, die die Zivilehe bereits für homosexuelle Paare geöffnet haben.

So eine Stigmatisierung von einem Teil der Bevölkerung ist in der heutigen Zeit eines demokratischen Rechtsstaats nicht mehr würdig.

### **Antrag**

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Bundesregierung auf, Schritte zu setzen, um die Ehe für alle, unabhängig vom Geschlecht, zu öffnen.**

Für die Fraktion der AUERGEUG

Ursula Niediek e.h.  
Fraktionsvorsitzende

2. Juli 2015